

Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW (FuWO) vom 26.10.2007

Präambel

Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr. Nicht selten ist mit diesen Aufgaben ein hohes Risikopotenzial verbunden. Ingenieurleistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz der Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Grundlage für das Vertrauen in die Ingenieurleistung bildet, ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt auch künftig Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Fort- und Weiterbildung muss für Ingenieurinnen und Ingenieure Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers.

Fort- und Weiterbildung zeigt den Ingenieurinnen und Ingenieuren Wege zu neuen beruflichen Herausforderungen und zu neuen Tätigkeitsfeldern - auch außerhalb der klassischen Ingenieurdienstleistung.

§ 1 Fortbildung

- (1) Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (nachfolgend: Mitglieder) haben sich gem. §33 Absatz 2 Nummer 4 BauKaG NRW beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Als Fortbildungsthemen kommen insbesondere die im Anhang aufgeführten Themen in Betracht. Die Fortbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen mit geeigneter Anwesenheitskontrolle in Form von
 - Seminaren
 - Fachvorträgen
 - Lehrgängen
 - Tagungen
 - Workshops
 - Fachexkursionen.

Das regelmäßige Lesen von Fachliteratur stellt eine Selbstverständlichkeit dar und gilt nicht als Fortbildung im Sinne dieser Verordnung.

(2) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen. Zur Fortbildung gehören auch die Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen; sie schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.



- (3) Jedes Mitglied ist frei in der Wahl seiner Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Erfolgt die Fortbildung durch eine dozierende Tätigkeit, wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb einer Fortbildungsperiode nur einmal angerechnet.
- (4) Von der Pflicht zur Fortbildung sind Mitglieder ausgenommen, die nicht mehr berufstätig sind.

§ 2 Umfang der Fortbildung

- (1) Innerhalb eines Kalenderjahres beträgt der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Pflichtmitglied mindestens 8 Fortbildungspunkte und für ein freiwilliges Mitglied mindestens 4 Fortbildungspunkte. Ein Fortbildungspunkt entspricht 45 Minuten.
- (2) Ist ein Mitglied
 - a) staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit
 - b) staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes
 - c) staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau
 - d) staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
 - e) öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
 - f) bauvorlageberechtigt oder
 - g) in eine aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes zu führenden Liste eingetragen
 - h) qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner

hat es für jede der in Buchstaben a) bis h) genannten Qualifikationen innerhalb eines jeden Kalenderjahres mindestens 4 Fortbildungspunkte zu erwerben. Diese qualifikations- und fachgebietsgebundene Fortbildung nach Satz 1 wird auf die Fortbildungspunkte nach Absatz 1 angerechnet.

§ 3 Nachweis der Fortbildung

Ein Mitglied weist die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers nach. Die Bescheinigung muss Auskunft darüber geben, ob die Fortbildung in Präsenz oder Telepräsenz stattgefunden hat und ist auf Anforderung der Ingenieurkammer-Bau NRW vorzulegen.

§ 4 Fortbildungsbescheinigung

Hat ein Mitglied seine Fortbildung nach §§ 1 und 2 erfüllt, stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW auf Anforderung eine Bescheinigung aus.



§ 5 Überprüfung der Fortbildung

- (1) Es werden jährlich nach dem Zufallsprinzip zehn v.H. der Kammermitglieder ausgewählt. Sie haben gegenüber der Ingenieurkammer-Bau NRW nachzuweisen, dass sie ihre Fortbildungspflicht in dem Kalenderjahr vor der Abfrage der Kammer erfüllt haben.
- (2) Darüber hinaus kann die Ingenieurkammer-Bau NRW aus besonderem Anlass prüfen, ob ein Mitglied seine Fortbildungspflicht erfüllt hat.
- (3) Konnte ein Mitglied die Fortbildungspflicht nicht erfüllen, kann die Kammer ihm gestatten, die Fortbildung bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuholen.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieurinnen und Ingenieure haben sowie die Referentinnen und Referenten fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sind. Bei entsprechendem Nachweis durch den Antragsteller erfolgt die Anerkennung als qualifikationsbezogen im Sinne von § 2 Absatz 2. Veranstaltungszeiten für Rückfragen und Diskussionen können mit bis zu zehn v.H. des Gesamtumfangs der Maßnahme anerkannt werden. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter.
- (2) Mitglieder einer Architekten- oder Ingenieurkammer gelten für die Referententätigkeit als fachlich qualifiziert und persönlich geeignet. Personen, die nicht Mitglied einer Architekten- oder Ingenieurkammer sind, haben ihre fachliche Qualifikation und persönliche Eignung auf Anforderung nachzuweisen.
- (3) Die Fortbildungsmaßnahme muss für die Ingenieurkammer-Bau NRW zu Kontrollzwecken zugänglich sein.
- (4) Fortbildungsmaßnahmen der Ingenieurkammer-Bau NRW oder der Ingenieurakademie West gGmbH sind grundsätzlich anerkannt. Die Fortbildungsmaßnahmen von anderen Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen gelten als anerkannt, wenn sie aufgrund mit dieser Ordnung vergleichbarer Kriterien durchgeführt werden.
- (5) In allen anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen werden die Fortbildungsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger oder das Mitglied rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, schriftlich zu beantragen. Hierzu wird ein Muster bereitgestellt.
- (6) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:
 - Thema
 - Datum und Ort
 - inhaltlicher und zeitlicher Ablauf
 - Anzahl der Fortbildungspunkte



- Name, Qualifikation und Befähigung der Referentinnen oder Referenten.
- (7) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Zusammenfassung der mit der Fortbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Maßnahme kostenlose Teilnahmebescheinigungen auszustellen, aus denen Thema, Datum, Ort und Anzahl der Fortbildungspunkte der Fortbildungsveranstaltung hervorgehen.
- (9) Einer Anerkennung einzelner Fortbildungsmaßnahmen bedarf es nicht, sofern für diese bereits eine Anerkennung einer anderen Ingenieurkammer oder Architektenkammer der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und diese vergleichbar ist mit der Anerkennung nach dieser Ordnung.

§ 7 Vereinbarungen mit einzelnen Fortbildungsträgern

- (1) Die Ingenieurkammer-Bau NRW kann einem Fortbildungsträger zusagen, die von ihm der Kammer im Voraus zu benennenden Fortbildungsmaßnahmen ohne Einzelfallprüfung anzuerkennen, wenn er sich gegenüber der Kammer vertraglich verpflichtet, bei Auswahl und Bewertung seiner Fortbildungsmaßnahmen die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Anerkennung als Fortbildungsträger besteht nicht.
- (2) Die Zusage ist zeitlich zu befristen und kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 8 Gebühr

Die Ingenieurkammer-Bau NRW erhebt für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Anerkennung nach §§ 6 und 7 Gebühren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 26.10.2007 wurde nach Genehmigung der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgefertigt. Die Regelung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Kammer-Spiegel in Kraft. Die bisher gültige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 03.11.2023. Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 22.12.2023, Aktenzeichen 613-53.09.11.01-000002/2023-0105217.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 29.12.2023.

Die Änderungen vom 03.11.2023 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan in Kraft.



Anhang: Fortbildungsthemen

Bauleitung

Baurecht

Ausschreibung

Vergabe

Kalkulation

Qualitätssicherung

Arbeitssicherheit

Umweltschutz

Entsorgung

Gerätewesen

Bauschäden

Kosten- und Terminplanung

Bauen im Bestand

SIGEKO

Bauüberwachung

Bauabrechnung

Bauphysik

Energieberatung

Wärmeschutz

Feuchteschutz

Schallschutz

Akustik

Bauen im Bestand

Brandschutz

Bauordnungsrecht

Bauen im Bestand

Brandschutzkonzepte

Abwehrender Brandschutz

Sonderbauverordnungen

Büromanagement

Bürogründung und Büroübergabe

Büroführung

Betriebswirtschaft

Marketing

EDV-Datenaustausch

Rhetorik

Moderation

Geotechnik

Erd- und Grundbau

Boden- und Felsmechanik

Altlasten

Hochwasserschutz

Grundwasserplanung



Objektplanung Gebäude

Planung und Gestaltung

Planungs- und Bauordnungsrecht

Barrierefreies Bauen

Bauen im Bestand

Denkmalschutz

Brandschutz

Schallschutz

Wärmeschutz

Feuchteschutz

Bauüberwachung

Objektplanung Ingenieurbauwerke

Planungsrecht

Ausschreibung

Vergabe

Geotechnik

Gestaltung von Bauwerken

Finanzierung, Kostenplanung

Bauüberwachung

Projektmanagement

Projektsteuerung

Kostenplanung

Terminplanung

Projektentwicklung

Bauwirtschaft

Objektüberwachung

Facility Management

Kalkulation

Abrechnung

Qualitätsmanagement

Arbeitsschutzmanagement

Betriebssicherheit

Recht

Arbeitsrecht

Berufsrecht

Europäisches Recht

Honorarrecht

Öffentliches Bau-, Planungs- oder Umweltrecht

Privates Baurecht

Vergaberecht

Vertragsrecht

Sachverständige nach BauKaG

Sachgebiet der öffentlichen Bestellung und Vereidigung



TGA

Energieplanung

Heizung

Lüftung

Ver- und Entsorgungstechnik

Sanitär

Medien

Elektrotechnik

Lichttechnik

Bauen im Bestand

Tragwerksplanung

Baustatik

Baustofflehre

Massivbau, Holzbau, Metallbau

Bauen mit Glas

Geotechnik

Bauen mit Kunststoffen

Statisch konstruktiver Brandschutz

Einwirkungen auf Bauwerke

Bauen im Bestand

Denkmalschutz

Verkehrswesen

Planungsrecht

Umweltrecht

Schall immissions schutz

Ausschreibung

Vergabe

Kostenplanung

Verkehrslenkung

Vermessungswesen

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Privates Baurecht, Nachbarschaftsrecht

Wertermittlung

Bodenordnung

Ingenieurvermessung

Geografische Informationssysteme/Geodatenmanagement (GIS, CADFM)

Büromanagement, Haftungs- und Versicherungsrecht

Facility Management

Leistungsmerkmale und Honorarrecht

Wasser- und Siedlungswasserwirtschaft

See- und Binnenwasserbau

Umwelttechnik

Landwirtschaftlicher Wasserbau